

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE EISINGEN

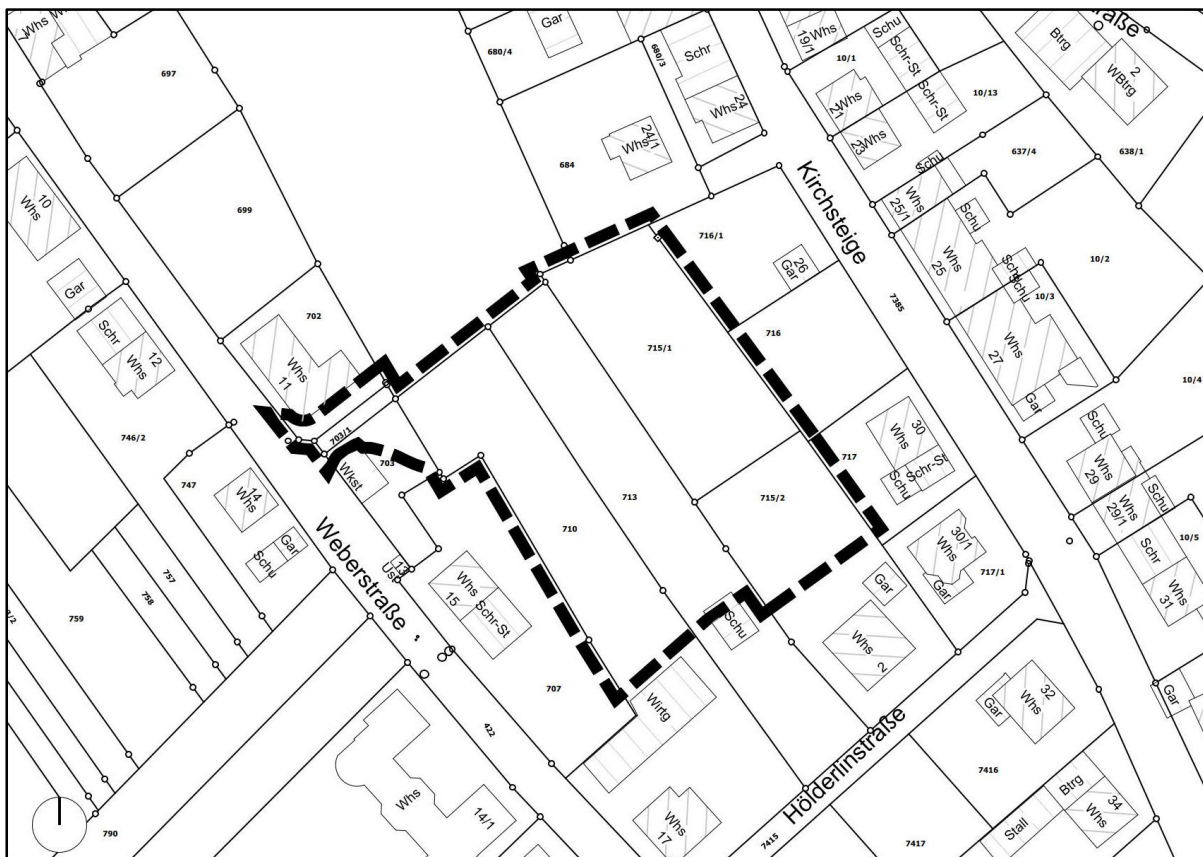
BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES „HÖLDERLINSTRASSE/WEBERSTRASSE“ DURCH DIE GEMEINDE

Der Gemeinderat der Gemeinde Eisingen hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 die Annahme der Vorschläge zum Umgang der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung/ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) hat der Rat der Gemeinde Eisingen ferner am 24.03.2021 den Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hölderlinstraße/Weberstraße“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen und umfasst die folgenden Flurstücke: 702 (Teilfläche), 703 (Teilfläche), 703/1, 710 (Teilfläche), 713 (Teilfläche), 715/1 und 715/2 (Teilfläche).

Abbildung 1: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Der Bebauungsplan – einschließlich seiner Begründung – sowie die örtlichen Bauvorschriften können während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr,

Donnerstags zusätzlich 13:00 – 18:00 Uhr im Bauamt der Gemeinde Eisingen, Talstraße 1, 75239 Eisingen, EG, Zimmer 3, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ab Donnerstag 08.04.2021 unter der Internetadresse www.eisingen-enzkreis.de/rathaus-service/neuigkeiten abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, im Falle der in den §§ 39 – 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Eisingen 75239, Talstraße 1 geltend zu machen.

Der Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“ und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)).

Eisingen, den 08.04.2021

Thomas Karst

Bürgermeister